

Antragsteller: Ladenburger Aluguß GmbH & Co. KG
 Industriestraße 17
 68526 Ladenburg

Anlage 13b zum Gutachten
 Nr. RA97/00202/A/35

Typ: **AF 604438**

Ausführung: **114,3G m. Zentrierring Ø72,5/Ø64,1** Blatt 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : AF 604438
 Radausführung : 114,3 G
 Radgröße nach Norm : 6J x 14 H2
 Einpreßtiefe in mm : 38
 zulässige Radlast in kg : 535
 zul. Abrollumfang in mm : 1880
 Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
 Zentrierart : Mittenzentrierung ,durch Zentrierring,
 Mittenlochdurchmesser 64,1 mm,
 Kennz. Ø72,5 /Ø64,1 Farbe rot

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Rover Group Ltd. Coventry (GB)
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradmuttern M12 x 1,5 ,
 Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment in Nm : 100
 Spurverbreiterung : bis zu 24 mm

Typ: RH			
ABE / EG-Genehmigung: G529			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77	618i, 618Si	185/70R14-88	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)
85	620i, 618i, 618Si		
96	620Si		

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zu verwenden. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. bzw. TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen auf keinen Fall über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Antragsteller: Ladenburger Aluguß GmbH & Co. KG
Industriestraße 17
68526 Ladenburg

Anlage 13b zum Gutachten
Nr. **RA97/00202/A/35**

Typ: **AF 604438**

Ausführung: **114,3G m. Zentrierring Ø72,5/Ø64,1** Blatt 3 von 3

- 10) Die Sonderräder können nur an der Radinnenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

- 12) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 14-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.

Die Anlage 13b mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ AF 604438 des Herstellers LAG.

Essen, 07. Oktober 1997
RA97/00202/A/35